



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associazion da las Vischnancas Svizras

Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider
Vorsteherin Eidgenössisches
Departement des Inneren EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

per E-Mail an: ebgb@gs-edi.admin.ch

Bern, 5. April 2024

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Beseitigung der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung (BehiG)

Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 hat das Eidg. Departement des Inneren im Auftrag des Bundesrats dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) oben erwähntes Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

Einleitende Bemerkungen

Der SGV begrüsst, dass 20 Jahre nach Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) und 10 Jahre nach Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) weitere Schritte zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen folgen. Die Teilrevision des BehiG zielt darauf ab, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen in zwei für sie zentralen Bereichen Arbeit und Dienstleistungen abzubauen. Aus Sicht des SGV wird die Vorlage diesen Anliegen insgesamt zu wenig gerecht. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen dürfte sich für die Betroffenen im Alltag nur wenig ändern. Der SGV nimmt zu ausgewählten Bestimmungen Stellung.

1. Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz, Art. 6a VE-BehiG

Der Geltungsbereich des BehiG soll neu auch auf privatrechtliche sowie auf öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse der Kantone und Gemeinden ausgedehnt werden. Dies ist aus Sicht des SGV zu begrüssen.

Ebenfalls positiv ist, dass mit der Teilrevision der Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz gestärkt werden soll. Menschen mit Behinderungen sollen am Arbeitsplatz weder direkt noch indirekt diskriminiert werden können. Explizit erwähnt wird eine mögliche Diskriminierung bei der Stellenbesetzung, den Anstellungs- und Arbeitsbedingungen, der Entlohnung, der Aus- und Weiterbildung, der Beförderung und der Entlassung. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen angemessene Vorkehrungen treffen, um die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen.

Aus Sicht des SGV ist jedoch nicht klar, was unter einer solchen Diskriminierung gemäss Art. 6a, Abs. 1 zu verstehen ist. Aus dem Gesetzestext wird nicht deutlich, was das Diskriminierungsverbot tatsächlich impliziert und wie dieses sich vom Begriff der Benachteiligung (Art. 6a, Abs.2) unterscheidet. Damit wird sowohl für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber als auch für Menschen mit Behinderungen eine Rechtsunsicherheit geschaffen und es ist fraglich, inwieweit sich damit in der Praxis für die Betroffenen etwas ändert. Der SGV regt aus diesem Grund an, den Diskriminierungsbegriff in Art. 6a zu konkretisieren.

2. Verbandsbeschwerden, Art. 9 VE-BehiG

Gemäss Vorlage sollen Behindertenorganisationen nur noch dann gegen eine Benachteiligung vorgehen können, wenn eine Persönlichkeitsverletzung von Menschen mit Behinderungen vorliegt. Oft erleben die Betroffenen aber Einschränkungen beim Zugang zum öffentlichen Verkehr, zu Bauten oder anderen Dienstleistungen. Eine Verletzung der Persönlichkeit im Sinne des ZGB liegt in diesem Kontext nicht vor. Vielmehr handelt es sich um technische Normen, die nicht eingehalten werden. Behindertenrechtsorganisationen können in diesen Fällen aber keine Beschwerde erheben.

Aus Sicht des SGV ist eine Aufweichung des Verbandsbeschwerderechts der falsche Weg. Die föderale Demokratie der Schweiz zeichnet sich durch die funktionierenden Mitbestimmungsrechte aus. Davon profitieren nicht zuletzt auch der Bund, die Kantone und die Gemeinden. Eine Aushebelung des Verbandsbeschwerderechts läuft zudem der Zielsetzung der Vorlage zuwider, die die Rechte der Menschen mit Behinderungen stärken will.

3. Anerkennung der Gebärdensprache, Art. 12 b und c VE-BehiG

Mit der Teilrevision des BehiG will der Bundesrat dem Auftrag des Parlaments nachkommen und die Gebärdensprache sowie die mit ihrer verbundenen Kultur anerkennen und fördern. Aus Sicht des SGV ist es wichtig, dass auch gehörlose Menschen politisch und gesellschaftlich partizipieren können und die angestrebte Förderung der Gebärdensprachen wird begrüsst. Allerdings sind keine konkreten und verbindlichen Sprachfördermassnahmen vorgesehen, so dass auch hier fraglich ist, inwiefern die Anerkennung tatsächlich Ungleichheiten für gehörlose Personen beseitigt. Der SGV regt an, dass im Gesetz ausgeführt wird, wie die Förderung und Verankerung der Gebärdensprache erfolgen sollen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Christoph Niederberger

Kopie: VSS, SODK